

PH-Lehrerdienstrecht neu – at a glance

1. Auf welche Personen ist das neue PH-Lehrerdienstrecht anzuwenden, auf welche nicht?

Das PH-Lehrerdienstrecht ist auf

- Stammpersonal und
- Dienstzugeteilte

an der PH anzuwenden. Lehrpersonen an Praxisschulen verbleiben im bestehenden Lehrerdienstrecht. Mitverwendete ebenso.

2. Welche Einstufungen wird es künftig geben? Wie sehen die Anforderungsprofile aus?

Es gibt künftig die Einstufungen in PH1/ph1 (LPH/lph), PH2/ph2 (L1/l1) und PH3/ph3 (L2a2/l2a2).

Die Erfordernisse, die dafür erfüllt werden müssen, sind:

PH1: Z 22a Abs. 1 oder Abs. 2

Abs. 1:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (**venia docendi**) oder

Abs. 2 (kumulativ):

- Erwerb eines **facheinschlägigen Doktorgrades** gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,
- eine **mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson** und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist sowie
- einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch **Publikationen** in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

Nicht mehr nötig ist ein Lehramtsstudium so wie derzeit in 22.1. vorgesehen.

PH2:

Abs. 1 oder 2.

Abs. 1:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines **Diplom-, Master- oder Doktorgrades** gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,
- eine mindestens **vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis** und
- durch **Publikationen** in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

ODER

Abs. 2:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines **Bakkalaureatsgrades** gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,
- der erfolgreiche Abschluss eines **Universitäts- oder Hochschullehrganges** im Bereich **Hochschuldidaktik** im Umfang von mindestens 60 ECTS,
- eine mindestens **vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis** und
- durch **Publikationen** in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

Nicht mehr zwingend nötig ist eine Lehramtsausbildung. Mitaufgenommen sind FH-Studien. Achtung: nur konsekutive Master („Ausbildungsmaster“) entsprechen den Voraussetzungen der abgeschlossenen Universitäts- oder FH- Ausbildung gemäß Punkt 1 des Absatzes 1, nicht jedoch Fort- und Weiterbildungsmaster.

PH3:

Abs. 1 oder 2.

Abs. 1:

Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines **Bakkalaureatsgrades** gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz

ODER

Abs. 2:

Ein der Verwendung entsprechendes **Diplom gemäß AStG** an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

Nicht mehr zwingend nötig ist eine Lehramtsausbildung, mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mithervorragenden Leistungen und Publikationen.

3. Wird es künftig Dienstzuteilungen und Mitverwendungen geben? Wenn ja, von welcher Einrichtung zu welcher Einrichtung und in welchem Ausmaß?

- Dienstzuteilungen von Hochschullehrpersonen an eine Dienststelle der Bundesverwaltung sind möglich, für diese Personen gilt das Dienstrecht des Verwaltungspersonals.
- Dienstzuteilungen von Hochschullehrpersonen an Praxisschulen sind möglich, für diese Personen gilt das Lehrerdienstrecht.
- Dienstzuteilungen an andere (private) PHs, Studiengänge oder (Hochschul)Lehrgänge sind möglich.
- Mitverwendungen von Praxisschullehrern an PH ist mit maximal 10 WE möglich, Zeitraum 1.9. – 31.8. (Übergangszeitraum bis 31. 8. 2015: Mitverwendung auch mit mehr als 10 WE möglich).
- Lehraufträge von Praxisschullehrern an PH sind möglich.

- Mitverwendung von Hochschullehrer an Praxisschule ist mit maximal 4 WStd. möglich (befristet mit August 2015).

4. Wie wird das künftige Aufgabenprofil einer Lehrperson an der PH aussehen?

Die Dienstpflichten bestehen aus:

- Lehre, Prüfungen
- Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung (gem. der Schwerpunkte des ZLP)
- Beratung von Studierenden und Betreuung von Bachelorarbeiten
- Organisations- und Verwaltungsaufgaben, Evaluierung und Qualitätssicherung
- Begleitung von Schulentwicklungsprozessen

Die Festlegung der Aufgaben erfolgt durch den Rektor. Die Festlegung der Wochendienstzeit dem Institutsleiter oder (bei Nichtzuordnung zu Institut) dem Rektor.

PH1: 160-480 LV-Stunden

PH2 und PH3 320-480 LV-Stunden

Im Bedarfsfall maximal weitere 320 LV-Stunden übertragen, aber ab einer gewissen Anzahl (64 bei PH1, 160 bei PH2 und PH3) bedarf es der Zustimmung des Lehrers. Bei PH2-Lehrern, die Forschungstätigkeiten wahrnehmen, kann die Zahl von 320 LV-Stunden um max. 160 LV-Stunden unterschritten werden.

Möglichkeit der Verwendung von Hochschullehrpersonen an Universität gegen Kostenersatz.

Möglichkeit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben ohne örtliche Bindung an PH.

Institutsleiter: keine LV-Stunden, nur Leitung. Mit Zustimmung maximal 192 LV-Stunden.

Freistellung für Forschungs- und Lehraktivitäten möglich unter Beibehaltung oder Entfall der Bezüge.

Übergangsregelungen (§ 200I Abs. 4 und 5 BDG): abweichende Festlegung (Unterschreitung) von LV-Stunden bis September 2017

5. Welche Formen von Zulagen und Vergütungen wird es geben?

Gehalt nach Einreihung in PH1/ph1, PH2/ph2 und PH3/ph3. (BDG: Dienstalterzulage). Diese bekommen das Stammpersonal und Dienstzugeteilte.

Dienstzulage

- bekommen alle, deckt alle zeitlichen Mehrleistungen ab. (450 Euro für PH1/ph1, 250 Euro für PH2/ph2 und PH3/ph3).
- IL-Zulage: 557 Euro.
- Hochschullehrpersonen in PH3/ph3, die die Voraussetzungen für PH2/ph2 erfüllen, gebührt Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zw. PH2/ph2 und der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung ergeben würde.
- Dienstzugeteilte Landeslehrer der VwGr L 2, die die Voraussetzungen für PH 2 erfüllen, erhalten gemäß § 64b GehG iVm § 54c Abs. 4 GehG ebenfalls eine DZ auf PH2
- Mitverwendete Lehrer in L2a2/l2a2 an der Praxisschule gebührt Dienstzulage, wenn sie die Anforderungen von PH2/ph2 erfüllen.
- Bei Dienstzuteilung von einer PH an eine Praxisschule ruht die Dienstzulage

Lehrvergütung:

- Abhaltung von mehr als 320 LV-Stunden (für jeweils 32 LV-Stunden 80 Euro für PH1, 40 Euro für PH2.
- Bei IL gebührt sie ab der 65. LV-Stunde. (Anm: IL erhalten eine Lehrvergütung ab der 65. Lehrveranstaltungsstunde (die ersten 64 Stunden sind ohne gesonderte Abgeltung zu erbringen).)
- Bei Personen, die zur Hälfte des Beschäftigungsausmaßes in der Forschung tätig sind, anstelle von 320 bereits mit 160 LV-Stunden.
- Lehrveranstaltungen an der Praxisschule sind für den Anspruch irrelevant.

Leistungsprämie:

Für besondere Leistungen. 2,14 Prozent der Bezugssumme der PH.

Praxisschulleiterzulage: 557 Euro

6. Wie sieht das Übergangsrecht für den Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten 2013 aus?

- 1. 10. 2012 bis 1.10. 2013: gelten für Lehrpersonen an PHs als Ernennungserfordernisse für LPH/lph die Erfordernisse für PH1/ph1, für L1/l1 die Ernennungserfordernisse für PH2/ph2.
- 2013: Überleitung des Stammlehrpersonals nach PH1/ph1, PH2/ph2 und PH3/ph3.
- Zuordnung zu Praxisschule nach Überwiegensprinzip (auf der Grundlage der im Studienjahr 2011/12 geltenden Einteilung).
- § 200I Abs. 4 und 5 BDG: abweichende Festlegung (Unterschreitung) von LV-Stunden bis September 2017.
- Mitverwendung von PH-Lehrern (PH2 und PH3) an Praxisschulen mit maximal 4 WStd. bis 31. August 2015.
- Mitverwendung von Lehrern an der PH mit 10 WE ab 1. September 2015, davor in größerem Ausmaß möglich.

7. Spezialregeln des VBG

- § 37a Abs. 1 VBG (Mangelregelung) ist auf Lehrpersonen an (privaten) PHs eingegliederten Praxisschulen nicht anzuwenden. (Anm: zu § 37a VBG wurde im DR-PH keine gesonderte Regelung getroffen, es ist daher fraglich, ob dieser Hinweis hier zweckmäßig ist.)
- Planstellen von ph2 können als „Assistenzplanstellen“ gewidmet werden für Personen, die über eine der Verwendung entsprechende Uniausbildung (Diplom-, Mastergrad) verfügen und ein einschlägiges Doktoratsstudium betreiben. Assistenz: Beauftragung im Umfang von maximal 160 LV-Stunden, bekommen 80% des Monatsentgelts für l1

8. Spezialregeln des LDG

- Mitverwendung maximal 50 des VBÄ. Möglich für Lehre und planende Tätigkeit. Für Lehre: 32 LV-Stunden entsprechen 5% des VBÄ. Für andere Aufgaben: je 5% des VBÄ 80 Stunden für Diensterteilung an PH zu berücksichtigen.

- Für Karenzurlaube von vor dem 1. Jänner 2005 ernannten Landeslehrern, die als Vertragslehrer an PHs aufgenommen wurden, gilt die 10-Jahresgrenze nicht. KU sind auf Antrag zur Gänze für zeitabhängige Rechte (Ruhegenuss) zu berücksichtigen.

C. Wohlkinger